

## 4. Revision in der sozialen Selbstverwaltung 1949 – 1953

Während die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der französischen Zone 1948 mit Ausnahme der beiden zonenübergreifenden Landesversicherungsanstalten Karlsruhe und Stuttgart wiederhergestellt war, scheiterte ein entsprechendes Gesetz des Wirtschaftsrates noch 1949 am Einspruch des Bizonen-Kontrollamtes.<sup>1</sup> Obwohl dieses Gesetz damit keine praktische Bedeutung mehr erhielt, entfaltete es bereits politische Wirkungen, mit denen sich die Möglichkeiten weitergehender und eigenständiger sozialer Reforminitiativen in der französischen Zone ihrem Ende zuzuneigen begannen. Ausschlaggebend war dabei wiederum nicht die Entwicklung auf französischer, sondern auf deutscher Seite. Eine generelle Halb-Parität der Sitzverteilung in allen Zweigen der Sozialversicherung, die zu einer Reduzierung der Arbeitnehmermehrheit in einigen Bereichen geführt hätte, war 1947/48 in allen Landtagen der französischen Zone abgelehnt worden. In dem später blockierten Wirtschaftsratsgesetz wurde sie jedoch, wenn auch nur mit einer Stimme Mehrheit,<sup>2</sup> angenommen, und diese Entscheidung beeinflusste sofort die Politik in der französischen Zone. Die sozialpolitischen Wirkungszusammenhänge in der Gründungsphase der Bundesrepublik werden damit an der Selbstverwaltungsfrage erneut exemplarisch deutlich.

Der erste Ansatzpunkt dazu ergab sich in dem Land, das bereits seit 1945 am intensivsten auf die Wahrung der Verbindungen zur amerikanischen Zone bedacht gewesen war. In Württemberg-Hohenzollern stand im Juni 1949, also zwischen Wirtschaftsratsentscheidung und anglo-amerikanischem Veto, im Eilverfahren die Beratung des an die entsprechende Wirtschaftsratsgesetzgebung angelehnten Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) an.<sup>3</sup> Die Landesregierung fügte in ihren Entwurf, unter Abweichung von dem Bizonen-SVAG, eine Bestimmung über die paritätische Besetzung sämtlicher Selbstverwaltungsorgane ein. Das bedeutete eine Verbesserung der Position der Arbeitnehmer in der Unfallversicherung, wo sie bislang nicht vertreten waren, doch eine Verschlechterung in der Krankenversicherung, in der sie bislang über eine Zwei-Drittel-Mehrheit verfügt hatten. Trotz des Widerstandes der SPD und der KPD setzte sich das Argument der zu erstrebenden Rechtsangleichung an die Bizone im Landtag durch.<sup>4</sup> Inhaltlich entsprach dies der Forderung der FDP und der Mehrheit der CDU, die grundsätzlich auf eine Sitzverteilung

<sup>1</sup> Vgl. dazu oben S. 305 f.

<sup>2</sup> Im Wirtschaftsrat sowohl bei der Verabschiedung des Gesetzes am 24. 5. 1949 (so der KPD-Abgeordnete Wieland im Bebenhausener Landtag am 24. 6. 1949, Verh. LT WH, S. 1175) wie bei der Zurückweisung eines Einspruchs des Länderrats am 23./24. 6. 1949 (HOCKERTS, Entscheidungen, S. 138).

<sup>3</sup> Siehe oben S. 352 ff.

<sup>4</sup> Verh. LT WH, 25. 6. 1949, S. 1170–1185 mit Beil. 356 und 360. KP-Sprecher Wieland zitierte ausführlich einen Vortrag des Landtagspräsidenten Gengler in München am 12. 1. 1949, in dem dieser sich noch eindeutig für die Beibehaltung der für die Arbeitnehmer günstigeren Regelung der französischen Zone ausgesprochen hatte; dies deutet darauf hin, daß auch in